

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LÜFTUNGSREINIGUNG

1. Allgemeines zur Ergänzung der AGB

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen verstehen sich als Ergänzung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen um die speziellen Anforderungen des Bereichs Lüftungsreinigung und Raumdesinfektion. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten neben diesen Ergänzungen ihre volle Gültigkeit. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben in einem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Hinweise zur Leistungserbringung

Sofern in der Leistungsbeschreibung bzw. im Angebotstext nicht anders angeführt, wird die Reinigung von Lüftungszentralen nur soweit durchgeführt wie es ohne Demontage und Ausbau einzelner Bauteile möglich ist. Ausnahmen sind gesteckte Elemente wie Filter oder Prallabscheider.

Wir weisen darauf hin, dass sich die angebotenen Reinigungsarbeiten nur auf die inneren, luftführenden Bauteile des Leitungsnetzes beziehen und die Außenreinigung von Rohrleitungen und anderer Bauteile ausdrücklich nicht inkludiert ist.

Bei älteren RLT- bzw. Küchenabluftanlagen im Allgemeinen weisen wir darauf hin, dass durch die aktuell üblichen Trocken- wie auch Nassreinigungsverfahren keine Wiederherstellung des Neuzustands der Anlagen möglich ist. Das Ziel der Reinigung ist die Entfernung von Staub- und Fettverunreinigungen, vorhandene Korrosion, Verfärbungen oder Beschädigungen innerhalb der Rohrleitungen bleiben jedoch bestehen.

Zur Durchführung der Arbeiten muss eine mit der Lüftungsanlage bzw. dem Objekt vertraute Person (Haustechniker o.ä.) vor Ort sein und unser Personal in die Gegebenheiten einweisen. Falls diese Person nicht dauerhaft vor Ort ist, so ist auch ein entsprechender Schlüssel zu übergeben, damit die Arbeiten ohne Wartezeiten durchgeführt werden können. Stehzeiten

aufgrund mangelnder Erreichbarkeit der einweisenden Person werden gesondert mit unserem Regiestundensatz abgegolten.

Bei der Reinigung von Küchenabluftanlagen (Fettkanälen) hat der Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Fehlalarms durch das Auslösen der Brandmeldeanlage vorzunehmen. Weiters gehen wir bei der Reinigung von Fettkanälen davon aus, dass diese gemäß ÖNORM dicht ausgeführt sind. Für Schäden durch austretende Flüssigkeiten besteht unsererseits keinerlei Haftung.

Falls die Einbausituation bzw. die Leistungsbeschreibung ein Betreten der Lüftungskanäle erfordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns durch seine Sicherheitsfachkraft einen Befahrerlaubnisschein ausstellen zu lassen. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass in keinem Bereich der Lüftungsanlage gefährliche Substanzen/Gasgemische abgesaugt bzw. transportiert werden.

Revisionsdeckel und etwaiges Kleinmaterial werden falls im Angebot nicht anders angegeben, im Nachhinein nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die in den Reinigungsbestätigungen und Inspektionsprotokollen festgehaltenen Messwerte (AMP/ATP Biolumineszenz, Staubflächenkonzentration etc.) sind nur als Momentaufnahmen zum Augenblick der Messung an einer festgelegten Messstelle zu verstehen. Spätere/zusätzliche Messungen können abweichende Ergebnisse liefern.

3. Gewährleistung und Haftung

Zusätzlich zu der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftung möchten wir festhalten, dass keine Haftung übernommen wird für:

- Auslösung eines Brandalarms im Zuge der Reinigungsarbeiten
- Wassereintritt in angrenzende Bereiche, innerhalb und außerhalb der RLT Anlage
- Vorschäden sowie Folgeschäden aus Vorschäden